PARAGRAPH:	NEUE VERSION:
I.C./1.	Die Vereinsoffiziellen und deren Spieler stimmen der Verarbeitung und dem
Neu eingefügt!	Gebrauch aller für den Spielbetrieb notwendigen Daten laut DSGVO idF zu,
	widrigenfalls können sie nicht für den Spielbetrieb zugelassen werden.
II. Nennung	Diese hat mittels elektronischer Meldung zu erfolgen.
II./1.e)	Eine ausdrückliche Erklärung, dass dieses Regulativ dem Verein bekannt ist und dessen
Neu eingefügt!	Bestimmungen somit anerkannt werden.
II./2.	Diese haben zusätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass der Verein vereinsbehördlich
Neue Vereine	gemeldet ist.
II./3.	Vereine oder Mannschaften, die nach der Auslosung ihre Nennung zurückziehen, haben
Nenngeld	keinen Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes und der Kaution.
IV./6.	Jeder Verein ist verpflichtet, in jedem offiziellem Spiel einen berechtigten
Neu eingefügt!	Verantwortlichen zu haben, der über die notwendigen Zugangsdaten für das Fußball-
	Online-System verfügt.
X./14.	Offizielle des Vereins sind ausnahmslos nicht berechtigt, Wettspiele im OSB abzusagen,
Spielabsagen	widrigenfalls wird das abgesagte Wettspiel zu Ungunsten des absagenden Vereins
Erster Absatz	strafbeglaubigt.
X./14.	Bei Absagen aufgrund höherer Gewalt ist es möglich und den betroffenen Vereinen
Spielabsagen	zumutbar, das Wettspiel am selben Spieltag auf einem Ersatzplatz im Zeitraum von
Letzter Absatz	maximal zwei Stunden vor und nach dem ursprünglich festgesetzten Termin auszutragen.
	Dies ist seitens des Heimvereins spätestens vier Stunden vor dem ursprünglichen
	Spieltermin der Auswärtsmannschaft nachweislich bekannt zu geben.
XIII./A./4.	Sind Spieler auch Offizielle bzw. Offizielle auch Spieler, so können etwaige Sanktionen
Neu eingefügt!	auf beide Einsatzbereiche ausgeweitet werden.
XIII./B.	2. Spielen unter falschem Namen: Sperre: ab 2 Pflichtspiele
Vergehen von	3. Rohes Spiel: Sperre: ab 2 Pflichtspiele
Spielern	6. Kritik an Schiedsrichterentscheidungen: Sperre: ab 2 Pflichtspiele
	7. Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichters: Sperre: ab 2 Pflichtspiele
	9. Bedrohung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten: Sperre: ab 4 Pflichtspiele
	10. Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen: Sperre ab 5 Pflichtspiele
	11. Verursachen eine Spielabbruchs: Sperre ab 3 Pflichtspiele
	12. Unberechtigtes Abtreten: Sperre ab 2 Pflichtspiele
XIII./C./3.	3. Unter Kostenersatz fällt auch die Schiedsrichtergebühr für das Schiedsrichterteam
Vergehen von	bei Absagen innerhalb von 48 Stunden.
Vereinen oder Offiziellen	5. Spielabbruch: Strafe: ab € 250,
Omzielien	14. Versagen des Ordnerdienstes: Strafe: ab € 50,
	Einsatz von Pyrotechnik: ab € 200,
	15. Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen: Strafe für den Verein: ab € 50,
	16. Nichtbefolgung einer Fachgruppe- bzw. STRAFA-Anordnung: Strafe: ab € 50,
	19. Sonstige Vergehen von Verantwortlichen: Strafe: ab € 50,
VIII /D /7	Funktionsenthebung ab einem Monat.
XIII./D./7.	Einstellung des Verfahrens: (§ 79/c)
Neu eingefügt!	Der STRAFA ist berechtigt, in begründeten Fällen Verfahren einzustellen.
XVI./H. Vorzeitiges Aus-	Scheidet eine Mannschaft vor Ende der Meisterschaft aus dem Bewerb aus oder wird sie
scheiden einer	von diesem suspendiert, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt. Solche
Mannschaft aus	Mannschaften sind bei erneuter Meldung in einer nächstfolgenden Spielsaison so zu
der Meisterschaft	bewerten, als würde es sich um keine Wieder-, sondern um eine Neuanmeldung handeln. Etwaige offene Gebühren bzw. sonstige Strafen (Spieler oder Verein
	betreffend) werden allerdings beibehalten.
XVII.	Weiters ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der festgesetzten Kaution zu entrichten.
Cupbestimmungen	Wenn ein Spiel durch das Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht
- apacatiiiiiidiigeii	ausgetragen oder abgebrochen wird, so scheidet(n) die schuldtragende(n) Mannschaft(en) in jedem Fall aus dem Bewerb aus. Zusätzlich sind die Bestimmungen It.
	XIII./C./3. des Regulativs zur Anwendung zu bringen.